

Anlage 1 zur Vorlage Nr. 258/16/2018

Anlage zur Kooperationsvereinbarung

Konkretisierung der Beurlaubungs-/Freistellungsgründe aus dem Offenen Ganzttag auf Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe v. 23.12.2010“ in seiner aktuellen Fassung.
Hier: § 5 Punkt 3

1. Beurlaubungs-/Freistellungsgründe

- Schulen, Träger und die Stadt Frechen stellen im Hinblick auf die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten in offenen Ganztagschulen sicher, dass Schülerinnen und Schüler grundsätzlich **an einem** regelmäßig stattfindenden Bildungsangebot (wöchentlich) teilnehmen können.
- Therapien sowie familiäre Ereignisse stellen ebenfalls die Grundlage für eine Beurlaubung aus dem außerunterrichtlichen Teil des offenen Ganztags dar.

2. Fristen

Begründung der Freistellung für:

- regelmäßig stattfindende Bildungsangebote
Zum Schuljahresbeginn oder zum Schulhalbjahr.
- Für Therapien
Mindestens 7 Tage vorher.
- Für familiäre Ereignisse
Mindestens 7 Tag vorher.
- Freistellungswünsche sind durch die Erziehungsberechtigten schriftlich mit entsprechenden Nachweisen bei der Schulleitung einzureichen.
- Die Schulleitung verpflichtet sich, die entsprechenden Informationen wie auch Formulare zu den Beurlaubungswünschen auf der jeweiligen Schulhomepage zu veröffentlichen!

3. Entlasszeiten

Bei Entsprechung des Freistellungswunsches durch die Schulleitung wird das Kind vor oder nach dem Mittagessen aus dem Betrieb des offenen Ganztages entlassen. Hier endet dann gleichzeitig die Aufsichtspflicht der Schule und an diesem Tag ist eine Rückkehr in den Nachmittagsbetrieb der OGS ausgeschlossen.

Von dieser Regelung ist der in den Tagesablauf eingebettete Musikschulunterricht (Drehtüre) nicht betroffen

- #### 4. Eine Reduzierung der Beiträge (OGS Beiträge, Essenspauschale) ergibt sich durch eine Beurlaubung nicht.